

(Nr. 856.) Petition Hugo Strunz' und Genossen in Dresden, den Bau des Hoftheaters betreffend.

Präsident Haberkorn: An die zweite Deputation.

(Nr. 857.) Bericht der ersten Deputation der Zweiten Kammer über die Petition der Gemeinde Nauendorf bei Pirna um Entbindung von einer ihr obliegenden Wegebauverpflichtung.

Präsident Haberkorn: Zum Druck und auf eine Tagesordnung.

(Nr. 858.) Herr Abg. Sachße überreicht eine Petition des Stadtraths zu Freiberg, den Neubau eines Gymnasiums betreffend.

Präsident Haberkorn: An die Erste Kammer abzugeben, welche die Berathung des Stats des Cultusministeriums noch vorzunehmen hat.

(Nr. 859.) Petition der städtischen Collegien zu Döbeln um Fortsetzung der Wiesa-Hainichener Eisenbahn bis zum Anschluß an die Borsdorf-Döbeln-Weißner Eisenbahn bei Döbeln betreffend.

Präsident Haberkorn: An die zweite Deputation.

(Nr. 860.) Bäckermeister Beyrich in Chemnitz zieht seine unter Nr. 653 dieser Registrate eingereichte Beschwerde zurück.

Präsident Haberkorn: Bewendet bei der Zurückziehung.

(Nr. 861.) Petition des landwirthschaftlichen Vereins zu Oederan, die Revision der Gesetzgebung über directe Steuern betreffend.

Präsident Haberkorn: An die zweite Deputation.

(Nr. 862.) Bericht der vierten Deputation der Zweiten Kammer über den Antrag des Abg. Dr. Biedermann, den Grundsatz bürgerlicher und staatsbürgerlicher Gleichberechtigung aller Landeseinwohner ohne Ansehen ihres Glaubens zc. betreffend.

Präsident Haberkorn: Zum Druck und auf eine Tagesordnung.

(Herr Staatsminister Dr. Freiherr von Falkenstein tritt ein.)

Dies waren die Gegenstände der heutigen Registrate. — Wir gehen zur Tagesordnung über und zwar zum ersten Gegenstande, zur anderweiten Abstimmung über den zur Zeit der Beschlußfassung noch nicht gedruckt vorgelegenen Antrag des Abg. Dr. Kenßig zum Lehrereineritirungsgesetz*). — Der Antrag lautet so:

„Die Zweite Kammer wolle im Vereine mit der Ersten Kammer das königl. Cultusministerium für den nächsten Landtag um die Vorlage

eines Gesetzes über die Emeritirung der Lehrer an höheren Staats- und Communal Schulen (Seminarier, Realschulen, Gymnasien zc.) ersuchen.“

„Nimmt die Kammer auch heute diesen Antrag an?“

Einstimmig.

Wir gehen zum zweiten Gegenstande, zum Berichte der zweiten Deputation über eine Bewilligung zur Deckung von Coursverlusten bei der Zeitungscautionskasse über. — Herr Abg. Jordan wird der Kammer Vortrag erstatten.

Der Bericht lautet:

Entsprechend dem bei Gelegenheit der Berathung des Preßgesetzes in der 36. Sitzung der diesseitigen Kammer gefaßten Beschlusse:

„bei der Regierung zu beantragen: über die Höhe des bei der Rückgabe der bestellten Cautionen zu erwartenden Coursverlustes und dessen Entstehung speciellere Nachweise zu geben und mit der Berichterstattung hierüber die zweite Deputation zu beauftragen“.

Ist seitens des Ministeriums des Innern der fragliche Nachweis in ausführlicher Weise an die unterzeichnete Deputation gelangt und letztere entledigt sich hiermit des ihr gewordenen Auftrags, indem sie aus den dem erwähnten Nachweise angefügten Erläuterungen Folgendes zur Kenntniß der Kammer bringt:

„Die Bestimmungen in § 15 des Preßgesetzes vom 14. März 1851, wornach es den Cautionslegern freisteht, die Cautionen nach ihrer Wahl entweder in baarem Gelde oder in Staatspapieren zu erlegen, letzterenfalls aber die Cautions vom Tage der Einzahlung an mit jährlich 4 Procent zu verzinsen ist, hätten, wenn bei Verwaltung der Cautionskasse diesem Umstande nicht Rechnung getragen worden wäre, auch bei normalen Verhältnissen des Geldmarktes unausbleiblich zu namhaften Verlusten der Staatskasse führen müssen.

Denn es liegt nahe, daß die Cautionsleger jene Bestimmung in ihrem Interesse dahin benutzten, daß sie, wenn der Cours der 4procentigen Staatspapiere über pari stand, baares Geld, und umgekehrt bei niedrigerem Course unter pari, Staatspapiere erlegten.

Es wäre also die Cautionskasse gewesen, welche in jedem einzelnen Falle diese Coursdifferenz zu tragen gehabt hätte; denn sie müßte bei hohem Course die al pari deponirten Cautionen mit Aufgeld anlegen und andererseits häufig unter pari verkaufen, um baare Cautionen voll zurückzuzahlen.

Es galt daher, jene für die Cautenten vortheilhafte, für die Cautionskasse dagegen, für deren Dotirung und Verwaltung keinerlei Mittel im Budget zur Verfügung gestellt wurden, höchst ungünstige Bestimmung des Preßgesetzes durch geeignete Cassenoperationen thunlichst auszugleichen. Dies konnte nur dadurch geschehen, daß die Kasse den Kauf von Staatspapieren über pari möglichst vermied, in den Fällen der Rückzahlung baarer Cautionen aber aus den Baarbeständen der Ministerialkasse Voranschuß leistete, anstatt zu verkaufen,

*) Vergl. S.M. II. R. S. 1970 fgg.